

Handreichung:

FAQ zum bundesweiten Berufs-Qualifikations-Feststellungs-Gesetz (BQFG) das sogenannte Anerkennungsgesetz (Stand: Januar 2019)

Wann ist das Gesetz in Kraft getreten?

Das bundesweite Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ist am 01. April 2012 in Kraft getreten.

Für wen wurde es gemacht?

Antragsberechtigt sind alle Personen, die einen **Berufsabschluss im Ausland** erworben haben und diesen in Deutschland auf die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss prüfen lassen bzw. anerkennen lassen wollen. Anträge sind aus dem In- und Ausland möglich.

Ab dem 1. April 2012 haben alle Personen einen Rechtsanspruch auf Überprüfung der Gleichwertigkeit ihrer ausländischen Berufsqualifikation mit einem deutschen Berufsabschluss erhalten. Neu ist dies für alle Ausbildungsberufe im dualen System.

Die Gleichwertigkeitsprüfung wird durch zuständige Stellen mittels einfacher und einheitlicher Kriterien durchgeführt. Entscheidend ist, ob wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen Berufsqualifikation und dem deutschen Abschluss bestehen. **Berufserfahrung wird stärker berücksichtigt.**

Die Staatsangehörigkeit ist für die Berufszulassung nicht mehr entscheidend. Auch Personen aus Nicht-EU-Staaten können grundsätzlich zu einem Beruf zugelassen werden. Ausschlaggebend ist nur noch Inhalt und Qualität der Berufsqualifikationen.

Schnelle und transparente Verfahren werden durch eine gesetzlich festgelegte Bearbeitungsfrist von maximal 3 Monaten gewährleistet.

Welche Unterlagen werden für einen Antrag benötigt?

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Ausgefülltes Antragsformular (erhältlich bei den zuständigen Stellen)
- Tabellarischer Lebenslauf auf deutsch und unterschrieben (Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Berufstätigkeit)
- Nachweise (Zeugnisse) über den Berufsabschluss (Kopie des Originals und deutsche Übersetzung)
- Nachweise über einschlägige Berufserfahrungen und sonstige Befähigungsnachweise (Lehrgänge, Weiterbildungen) (Kopie des Originals und deutsche Übersetzung)
- Kopie vom Personalausweis oder Reisepass
- Bei Spätaussiedlern: Kopie des Bundesvertriebenenausweises
- Kopie der amtlichen Dokumente bei Namensänderungen: z. B. Heirats- bzw. Eheurkunde

Hinweis: Je nach zuständiger Stelle müssen bestimmte Kopien amtlich beglaubigt werden. Die zuständige Stelle gibt Ihnen Auskunft darüber.

Welche Berufe kann man anerkennen lassen?

Ca. 350 Ausbildungsberufe im dualen System (z.B. Kfz Mechatroniker, Industriemechaniker, Kaufmann, Bäcker usw.)

Reglementierte Berufe auf Bundesebene (z.B. Ärzte, Psychotherapeuten, Krankenschwestern, Physiotherapeuten)

Liste anerkannter Ausbildungsberufe im dualen System Deutschland:

http://www2.bibb.de/tools/aab/aab_start.php

Das Informationsportal der Bundesregierung zur Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen in Deutschland und Referenzberufe finden Sie unter diesem Link:

<http://www.anererkennung-in-deutschland.de>

Welche Berufe sind nicht umfasst?

Für Berufe, die durch spezielle Landesgesetze geregelt werden (z.B. Erzieher, Sozialpädagogen, Architekten, Ingenieure, Berufsfachschulabschlüsse) gilt das jeweilige Gesetz des Bundeslandes in dem man lebt oder arbeiten möchte.

Am 14. Juni 2013 wurde das Landesanererkennungsgesetz für Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Das Anerkennungs-gesetz Nordrhein-Westfalen bzw. das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW (BQFG NRW) regelt den Verfahrens-ablauf für die Anerkennung von in der Zuständigkeit des Landes NRW liegenden Berufsqualifikationen.

Hochschulabschlüsse, die nicht zu reglementierten Berufen führen (z.B. Physiker, Journalist, Ökonom). Hier hilft die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der KMK (ZAB) (www.kmk.org/zab/zeugnisbewertungen.html).

Hochschulzugang/Studium. Wenn Sie in Deutschland studieren möchten oder Studien- und Prüfungsleistungen anrechnen lassen wollen, ist jeweils die Hochschule Ihrer Wahl zuständig (www.hochschulkompass.de).

Wie läuft das Verfahren ab?

Die zuständige Stelle prüft, ob wesentliche Unterschiede zwischen der Berufsqualifikation und dem deutschen Abschluss bestehen. Neben der Ausbildung wird auch im In- oder Ausland erworbene Berufspraxis berücksichtigt.

Am Ende des Verfahrens steht bei positiver Prüfung eine Gleichwertigkeitsfeststellung mit den gleichen Rechtsfolgen wie ein deutscher Abschluss. Gibt es wesentliche Unterschiede, stellt die zuständige Stelle bei nichtreglementierten Berufen die vorhandenen Qualifikationen dar und beschreibt die Unterschiede zum deutschen Abschluss. Auch mit diesem Bescheid können sich Fachkräfte bei Unternehmen bewerben oder gezielt weiterbilden. Bei reglementierten Berufen sind

bei festgestellten wesentlichen Unterschieden formalisierte Ausgleichsmaßnahmen (Prüfung, Anpassungslehrgang) vorgesehen.

Welche Kosten fallen dabei an?

Die Verfahren sind gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren wird von der zuständigen Stelle festgelegt und richtet sich nach dem Bearbeitungsaufwand im Einzelfall. Hinzu kommen Kosten für die Beglaubigung und Übersetzung von einzureichenden Unterlagen. Anspruchsberechtigte Personen auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch SGB II und III (Kundinnen und Kunden von Arbeitsagenturen und JobCenter) können die Kosten erstattet bekommen. Hierzu muss ein „**Antrag auf Kostenübernahme**“ gestellt werden, **BEVOR** der Anerkennungsantrag gestellt wurde.

Wohin wird der Antrag gesendet?

Für die Ausbildungsberufe sind je nach Beruf die Kammern (z.B. IHK-FOSA, Handwerkskammern vor Ort), für die reglementierten Berufe die jeweiligen Länderbehörden zuständig. Sie finden Ihre zuständige Stelle über das Anerkennungsportal www.erkennung-in-deutschland.de

Wo gibt es Beratungsstellen für berufliche Anerkennungsfragen in Bielefeld?

IQ Anerkennungs- und Qualifizierungsberatungsstelle MOZAIK in Bielefeld

Kontakt:

Makbule Cevik, Linda Boly

Herforder Str. 46, 33602 Bielefeld

Telefon: +49 (0)521 / 329 70 9-0

Telefax: +49 (0)521 / 329 70 9-19

E-Mail: info@mozaik.de

Teilprojekt Homepage: www.iq-ostwestfalen.de

Gibt es Links zum Thema Anerkennung?

Bund:

www.erkennung-in-deutschland.de

www.kmk.org/zab/zeugnisbewertungen/html

www.anabin.de

www.bq-portal.de

www.bamf.de

www.netzwerk-iq.de

www.make-it-in-germany.com

www.nrw-ea.de

Zuständige Stellen:

www.ihk-fosa.de (die zentrale Stelle für die Bewertung und Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen im Bereich der Industrie- und Handelskammern)

www.schulministerium.nrw.de/BP/Ministerium/MinisteriumAufgaben/AdressenSchule/Bezirksregierungen (Adressen der Bezirksregierungen in NRW)

www.aekno.de (Ärztchammer NRW)

www.aeknw.de (Architektenkammer NRW)

www.landwirtschaftskammer.de (NRW)

www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de (NRW)

www.handwerk-owl.de (Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe in Bielefeld)

Übersetzer/Dolmetscher in Nordrhein-Westfalen:www.justiz.nrw.dewww.bdue-nrw.de**Bielefelder Links:**www.bielefeld-interkulturell.de (Allgemeine Information zu Migration / Integration)www.ostwestfalen.ihk.dewww.handwerk-owl.dewww.iq-bielefeld.dewww.mozaik.de

Diese Kurzinformation wurde im Rahmen des Förderprogramms IQ erstellt von:

IQ Anerkennungs- und Qualifizierungsberatungsstelle MOZAIK im nördlichen Ostwestfalen

c/o MOZAIK gemeinnützige Gesellschaft

für interkulturelle Bildungs- und Beratungsangebote mbH

Herforder Str. 46, D-33602 Bielefeld

Tel.-Nr.: 0521-329 709-0, Fax –Nr.: 0521-329 709-19

E-Mail: info@mozaik.de, Internet: www.mozaik.deTeilprojekthomepage: www.iq-ostwestfalen.de
gemeinnützige Gesellschaft für Interkulturelle
Bildungs- und Beratungsangebote mbH